

# **SATZUNG**

**Reit- und Fahrverein**

**Billwerder v. 1924 e.V.**

(überarbeitete Fassung vom 24.3.2011)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein heißt "Reit- und Fahrverein Billwerder v. 1924 e.V".

Sein Sitz ist Hamburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

A. Zweck des Vereins ist

- Die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports
- Die Förderung und Ausbildung von Jugendlichen im Reit- und Fahrsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterricht in der Pferdepflege, Pferdebeschirrung und Sattelung
- Unterricht im Reiten und Fahren
- Durchführung von Lehrgängen und Abzeichenprüfungen
- Durchführung von Reit- und Fahrwettbewerben

B. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

D. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

E. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für die zur Förderung des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern (bis 17 Jahre)
4. Ehrenmitgliedern.

Der Verein ist Mitglied im:

Hamburger Sport-Bund e.V.,  
Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Die Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme, der Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben ferner das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Möglichkeiten zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluß,
3. durch Tod.

Zu 1. Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, durch schriftliche Abmeldung, zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

Zu 2. Der Ausschluß erfolgt:

- a) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen geeignet sind oder die Ehrenhaftigkeit eines Mitglieds in Frage stellen,
- b) mit sofortiger Wirkung endgültig, wenn ein Mitglied seiner fälligen Verpflichtung gem. § 5, nach erfolgter einmaligen Aufforderung, nicht nachkommt.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Dem mit Ausschluß bedrohten Mitglied ist binnen vier Wochen Gelegenheit zu geben, gegen den Beschluß Beschwerde einzulegen, über die die nächste Hauptversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

### **a) Hauptversammlung:**

Alljährlich findet im ersten Vierteljahr die Hauptversammlung statt, zu der 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, vom Vorstand schriftlich einzuladen ist.

**b) Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie muß auch auf Verlangen eines Viertels der Vereinsmitglieder vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung binnen sieben Tagen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Das Ergebnis der Versammlung ist in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer nach der Genehmigung zu unterschreiben.

**§ 10 Aufgaben und Beschlußfassung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Billigung der Vorstands- und Kassenberichte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Festsetzung von Gemeinschaftsaufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

**§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern halbschichtig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder und der 1. bzw. 2. Vorsitzende anwesend sind.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel sämtlicher Mitglieder gestellt und auf einer vom Vorstand, nur zu diesem Zweck, schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Ist diese Zahl nicht erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, in welcher dann 2/3 der Anwesenden über die Auflösung beschlußfähig ist.

**§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung oder durch das Besuchen unserer Anlagen und Veranstaltungen entstanden sind.

Hamburg, den 01.01.1981

Der Vorstand